

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Honorarvorschuss im privat(zahn)ärztlichen Bereich | 2 |
| Dokumentationspflicht des Operators – Verletzung kann mit Verweis und Geldbuße geahndet werden..... | 4 |
| Zahnarztwerbung mit kostenloser professioneller Zahnreinigung ist unzulässig | 5 |
| Minderjährige Patienten und Einwilligungserfordernis der Eltern | 6 |
| Umsatzsteuerpflicht sog. „Tumormeldungen“ an das Krebsregister..... | 8 |
| Barrabatte an Apotheken beim Direktvertrieb von Arzneimitteln | 9 |

MESSNER MARCUS

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

JEAN-PIERRE-JUNGELS-STR. 6, 55126 MAINZ

TEL.: 0 61 31 – 96 05 70, FAX: 0 61 31 – 9 60 57 62

BRÜDER-GRIMM-STR. 13, 60314 FRANKFURT/MAIN

TEL.: 0 69 – 48 98 69 61-0, FAX: 0 69 – 48 98 69 61-9

INFO@MESSNER-MARCUS.DE

WWW.MESSNER-MARCUS.DE

REGISTERGERICHT KOBLENZ

REGISTER-NR.: PR 20150

Honorarvorschuss im privat(zahn)ärztlichen Bereich

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Auch jedes Vorschussverlangen auf ein (zahn-)ärztliches Honorar nach GOÄ (GOZ) vor der Durchführung einer privatärztlichen, medizinisch nicht notwendigen Operation muss den Anforderungen der GOÄ (GOZ) an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung genügen, damit kein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten nach der Berufsordnung vorliegt.

Das Landesberufsgericht für Heilberufe Münster hatte mit Beschluss vom 25.11.2015, Az. 6t E 441/13.T, über die Rechtmäßigkeit eines Honorarvorschussverlangens eines Facharztes für plastische und ästhetische Chirurgie zu entscheiden. Der Arzt hatte wie in dem Fachbereich üblich einer Privatpatientin vor der ästhetisch-chirurgischen Brust-Operation ein Kostenvorschussverlangen zugesendet. Der Honorarvorschuss sollte insgesamt bis spätestens eine Woche vor dem Eingriffstermin gezahlt werden, wenn die Operation verbindlich durchgeführt werden sollte und enthielt einen pauschalier-ten Honorarbetrag.

Das Berufsgericht ging davon aus, dass es (wohl) berufsrechtlich zulässig sein dürfte bei privatärztlichen Verlangensleistungen nach § 1 Abs.2 S.2 GOÄ einen Vorschuss auf das Gesamthonorar zu fordern, ohne sich jedoch verbindlich festzulegen. Die anders lautende Rechtsansicht geht davon aus, dass medizinisch notwendige Hilfe nicht von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden darf. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Kostenberechnung auch bei Honorarvorschuss nach den Regeln der GOÄ zu erfolgen hat, um den Patienten in die Lage zu versetzen, die in Rechnung gestellten Leistungen transparent zu überprüfen. Hierzu dient insbesondere die Bezeichnung der Leistungen als Verlangensleistungen, die Aufstellung der Einzelleistungen mit Gebührennummern, die Angabe von Steigerungssätzen und Euro-Endbetrag. Anderenfalls wird mangels Zustellung einer formell ordnungsgemäßen Rechnung das privat(zahn)ärztliche Honorar nicht fällig (§12 Abs.1 GOÄ).

Quelle: *Landesberufsgesicht für Heilberufe Münster, Beschluss vom 25.11.2015, Az. 6t E 441/13.T;*

Dokumentationspflicht des Operators – Verletzung kann mit Verweis und Geldbuße geahndet werden

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Verletzt der verantwortliche Operator seine ärztliche Dokumentationspflicht und erstellt die Operationsberichte nicht zeitnah im Anschluss an die Operation, kann dies im berufsrechtlichen Verfahren mit einem Verweis der Ärztekammer und einer Geldbuße geahndet werden.

Das Landesberufsgericht für Heilberufe Münster entschied mit Urteil vom 25.11.2015, Az. 6t A 2679/13.T, dass die zuständige Ärztekammer zu Recht einen berufsrechtlichen Verweis mit Geldbuße in Höhe von 1.500,00 Euro gegenüber einem operierenden Arzt ausgesprochen hatte. Der Operator hatte es in acht Fällen unterlassen, zeitnah im Anschluss an die durchgeführten Operationen die Operationsberichte zu erstellen. Hierdurch verstieß er gegen seine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 10 Abs.1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, § 29 Abs.1 HeilberufeG NRW. Das Gericht führte aus, dass die ärztlichen Dokumentationen nicht nur Gedächtnisstützen der Ärzte und Anspruch des Patienten auf ordnungsgemäße, d.h. ausführliche und sorgfältige Dokumentation der Patienten nach § 630f BGB zur Rechenschaftslegung und Beweissicherung sind, sondern auch der Therapiesicherung dienen. In mindestens drei der nicht dokumentierten acht Fälle war die sachgerechte Weiterbehandlung mangels Dokumentation der Lymphknoten-Resektionen gefährdet. Die Tatsache, dass im Krankenhaus des Arbeitgebers erhebliche Organisationsmängel bestanden und weder ein System zur sofortigen Dokumentation bereit gestellt wurde noch ein geordnetes Wiedervorlagesystem existierte, entband den Operator nicht von seiner ihm persönlich obliegenden Berufspflicht, so das Heilberufegericht.

Quelle: *Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Urteil vom 25.11.2015, Az. 6t A 2679/13.T;*

Zahnarztwerbung mit kostenloser professioneller Zahnreinigung ist unzulässig

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Die Werbung von (Zahn-)Arztpraxen mit kostenfreien (zahn-)ärztlichen Leistungen ist nach Heilmittelwerberecht nicht zulässig und kann von Wettbewerbern kostenpflichtig abgemahnt werden.

In dem vom Landgericht (LG) Stuttgart mit Urteil vom 13.08.2015 entschiedenen Fall klagte ein Wettbewerbsverband erfolgreich auf Unterlassung gegen einen Zahnarzt. Dieser hatte potentielle neue Patienten mit einer ersten kostenlosen professionellen Zahnreinigung umworben. Nach den eigenen Angaben des Zahnarztes war die kostenlose Abgabe der Leistung mit einem Gegenwert von 100,00 Euro verbunden.

Das LG Stuttgart bestätigte, dass in der Werbung des Zahnarztes ein Verstoß gegen das Heilmittelwerberecht nach § 7 Abs.1 HWG vorlag. Zweck dieses Werbeverbotes ist es zu unterbinden, dass Patienten die (Zahn-)Arztwahl nicht mehr frei und nach sachlichen Kriterien, sondern nur aus wirtschaftlichen Erwägungen treffen und eine bestimmte (Zahn-) Arztpraxis deshalb aufsuchen, weil sie dort eine zusätzliche kostenfreie Leistung erhalten. *„Der mit der Werbung des Klägers verbundene Appell an die verbreitete "Schnäppchen-Gier" begründet die konkrete Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung“*, so das LG Stuttgart in seinem Urteil entsprechend der allgemein geltenden Rechtslage.

Empfehlung:

Sie planen Werbeaktionen für Ihre Praxis oder einen Patientenaktionstag für Ihr Zentrum? Lassen Sie die konkreten Werbeangebote kurz rechtlich überprüfen im Hinblick auf die im Heilmittelwerberecht bestehenden besonderen Regeln. Wir unterstützen Sie gerne!

Quelle: *Landgericht Stuttgart, Urteil vom 13.08.2015, Az. 11 O 75/15;*

Minderjährige Patienten und Einwilligungserfordernis der Eltern

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Erscheint ein Elternteil mit einem minderjährigen Kind beim Arzt, darf der Arzt darauf vertrauen, dass auch der nicht erschienene Elternteil in die eine ärztliche Behandlung einwilligt, wenn es sich um einen Routinefall handelt und keine entgegenstehenden Indizien bestehen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen wegen behauptetem Behandlungsfehler mit Urteil vom 29.09.2015 darüber zu entscheiden, ob die von der Mutter eines minderjährigen Kindes erteilte Einwilligung per Unterschrift des Aufklärungsboogens auch für den abwesenden Vater zugleich wirksam mit erteilt war.

Bei minderjährigen Patienten erfolgt die wirksame Einwilligung grundsätzlich durch beide Elternteile, die gemeinsam zur Personensorge berechtigt sind, §§ 1627, 1629 BGB. Ob dabei die Einwilligung mittels Unterschrift des erschienenen Elternteils zur Vornahme des ärztlichen Eingriffs ausreicht oder nicht, hängt von der Schwere des Eingriffs ab:

- bei Routinefällen darf der Arzt grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Elternteil, der das Kind zum Arzt bringt, für den anderen Elternteil die Einwilligung berechtigt zugleich mit erteilt, wenn keine entgegen stehenden Umstände bekannt sind;
- bei medizinisch schwereren Eingriffen mit nicht unbedeutenden Risiken für das Kind muss der Arzt beim erschienenen Elternteil nachfragen und vergewissern, ob und inwieweit die Einwilligung des zweiten Elternteils für den Eingriff vorliegt und darf grundsätzlich auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des Erschienenen vertrauen (wenn keine entgegen stehenden Umstände bekannt sind);

www.messner-marcus.de

- bei schwierigen und weitreichenden Behandlungsentscheidungen mit erheblichen Risiken für das Kind (Bsp. Herzoperation) muss der Arzt die konkrete Einwilligung des nicht erschienenen Elternteils gesichert einholen.

In dem entschiedenen Fall hatte sich der Arzt bei der erschienenen Mutter nach der Einwilligung des abwesenden Vaters ausdrücklich erkundigt. Mittels ihrer Unterschrift bestätigte diese zusätzlich auf dem Aufklärungsbogen, dass sie „*im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handle*“. Auf die Richtigkeit der Angabe durfte der Arzt in dem konkreten Fall eines laut Sachverständigen medizinisch mittelschweren Eingriffs bei mittlerem Risiko für das zu behandelnde Kind auch vertrauen, so das OLG Hamm.

Quelle: *Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29.09.2015, Az. I-26 U 1/15, 26 U 1/15;*

Umsatzsteuerpflicht sog. „Tumormeldungen“ an das Krebsregister

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Wird für sog. Tumormeldungen an das Krebsregister ein Entgelt gezahlt, das allein für die Meldung mittels Formblatt bestimmter Patientendaten gezahlt wird, unterliegt dieses Entgelt der Umsatzsteuerpflicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem von einem Krankenhaus an urologische Praxen pauschale Vergütungen für sog. „Tumormeldungen“ bezahlt wurden, die von der Klinik zentral an das Krebsregister weitergeleitet wurden. Die Tumormeldungen“ beinhalteten die Weiterleitung von mittels Formblatt angegebenen Daten zur Person, sowie Krankheitsdaten zur Lokalisation des Tumors, genaue Diagnose und eingeschlagener Therapie. Weitere ärztliche Leistungen, etwa ein Gutachten oder fachliche ärztliche Tätigkeit waren mit der vergüteten Leistung nicht verbunden.

Der BFH bestätigte die Feststellung des örtlichen Finanzamtes mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH im EuGH-Urteil De Fruytier, wonach die Tumormeldungen zwar abstrakt geeignet sind Heilbehandlungen durch Erkenntnisse aus der Datenbank zu dienen, konkret jedoch kein therapeutisches Ziel im Einzelfall verfolgen. Es liegt in dieser Leistung keine unmittelbare Heilbehandlungstätigkeit vor, so dass eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nicht erfolgt, so der BFH in seinem Urteil.

Quelle: *Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.09.2015, Az. XI R 31/13;*
EuGH-Urteil De Fruytier, EuGH-Urteil vom 02.07.2015, C-334/14;

Barrabatte an Apotheken beim Direktvertrieb von Arzneimitteln

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Barrabatte an Apotheken dürfen von Pharmaunternehmen nur bis zur Höhe des Großhändlerzuschlags gegeben werden und sind darüber hinaus unzulässig, so das Landgericht Saarbrücken.

In dem entschiedenen Fall klagte ein Verein zur Selbstkontrolle der Pharmaindustrie gegen ein pharmazeutisches Unternehmen, das innerhalb der Europäischen Union Importarzneimittel an Apotheken direkt vertreibt. Im Rahmen eines „Partnerprogramms“ wurden den Apotheken je nach Partnerstatus und Umsatz verschiedene Zuwendungen in Form von Abgabepreisen, Vergütungen und Sachprämien mittels Telefax-Rundschreiben angeboten.

Das Landgericht (LG) Saarbrücken stellte in seinem Urteil fest, dass bereits das den Apotheken zugesendete Angebot gegen § 7 Abs.1 Nr.2a HWG verstieß. Danach sind Barrabatte von pharmazeutischen Unternehmen an Apotheken beim Direktvertrieb von Arzneimitteln dann unzulässig, wenn sie gegen die Preisvorschriften des Arzneimittelgesetzes (§ 78 Abs.1 AMG) verstoßen. In dem entschiedenen Fall gingen die angebotenen Zuwendungen über den zulässigen Verzicht auf den Großhändlerzuschlag nach Arzneimittelpreisverordnung hinaus. Die Rabattgewährung unterschritt so den in der Lauer-Taxe veröffentlichten Preis und war daher unzulässig, so das LG Saarbrücken.

Die Abmahnung durch den Verein zur Selbstkontrolle der Pharmaindustrie mit strafbewehrter Unterlassungserklärung und der gerichtliche Eilrechtsschutz nach Wettbewerbsregeln gegen das Pharmaunternehmen waren daher erfolgreich.

Quelle: *Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2015, Az. 7 O 57/15;*